



## Niederschrift

### über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Schönberg (SCHÖN/A-S/02/2018) vom 14.05.2018

#### Anwesend:

##### Vorsitzende/r

Herr Peter A. Kokocinski

##### Mitglieder

Herr Rolf Bestmann

Herr Thomas Dethlefsen

Herr Hans-Jürgen Ehmke

Frau Catharina Mertineit

Herr Hans-Dieter Rogowski

Frau Bärbel Wagner

Herr Horst Wegner

Frau Nathalie Zarp

Vertretung für Herrn Dieter Winkler

##### Protokollführer/in

Herr Stefan Gerlach

#### Abwesend:

##### Mitglieder

Herr Dieter Winkler

Beginn: 15:40 Uhr  
Ende 16:15 Uhr  
Ort, Raum: 24217 Schönberg, Knüll 4, Rathaus Schönberg,  
Sitzungssaal (Erdgeschoss)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 15:40 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GKWO wurde veröffentlicht (Probsteuer Herold Nr. 33/2018 vom 27.04.2018).

Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor, diese lautet damit wie folgt:

#### Tagesordnung:

#### Vorlagennummer:

#### **- öffentliche Sitzung -**

1. Verpflichtung von Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses
2. Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers

3. Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl in der Gemeinde Schönberg
4. Verschiedenes

SCHÖN/IV/282/2018

### **- öffentliche Sitzung -**

#### **TO-Punkt 1: Verpflichtung von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses**

Der Gemeindewahlleiter nimmt die erforderliche Verpflichtung des stellvertretenden Beisitzers Horst Wegner vor.

#### **TO-Punkt 2: Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers**

Zum Schriftführer wird Stefan Gerlach, stellvertretender Gemeindewahlleiter und Beschäftigter des Amtes Probstei, bestimmt.

#### **TO-Punkt 3: Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl in der Gemeinde Schönberg Vorlage: SCHÖN/IV/282/2018**

Am 06.05.2018 fanden in Schleswig-Holstein die Gemeinde- und Kreiswahlen statt. Für die Gemeinde Schönberg ist nun deren Wahlergebnis für die **Gemeindewahl** durch den Gemeindewahlausschuss festzustellen.

Gemäß § 36 Satz 1 GKWG stellt der Gemeindewahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlgebiet fest. Unter Hinweis auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKWO berichtet die Gemeindewahlleitung wie folgt:

In Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuss prüft der Gemeindewahlleiter nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 Satz 1 GKWO die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt der Gemeindewahlleiter sie soweit wie möglich auf (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKWO).

Er kann hierzu die in § 62 Abs. 1 GKWO bezeichneten Unterlagen – also die gültigen Stimmzettel, die ungekennzeichneten Stimmzettel und die entgegengenommenen Wahlscheine – in Gegenwart von mindestens zwei weiteren Personen einsehen; über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterschreiben (§ 63 Abs. 1 Satz 3 GKWO). Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln (§ 63 Abs. 1 Satz 4 GKWO).

Eine solche Einsichtnahme war in keinem der Wahlbezirke erforderlich.

Hinweise, die mögliche Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts zu rechtfertigen vermögen, liegen bei der Gemeindewahlleitung nicht vor. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner (nachträglichen) Aufklärungsarbeit.

Die Wahlvorstände in den betroffenen Wahlbezirken haben ihre Aufgabe nach Wahrnehmung der Gemeindewahlleitung souverän erfüllt und das Wahlgeschäft – insbesondere die Feststellung des Ergebnisses – mit großer Ruhe, Gelassenheit und der gebotenen Genauigkeit erledigt.

Der Gemeindewahlausschuss ist nach § 63 Abs. 2 Satz 2 GKWO berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Anlass für eine solche korrigierende Entscheidung durch den Gemeindewahlausschuss besteht nach Auffassung der Gemeindewahlleitung in keinem Wahlbezirk.

Der Gemeindewahlausschuss stellte das endgültige Gesamtergebnis der Gemeindewahl vom 06.05.2018 fest. Die eigentliche Feststellung erfolgte auf der Niederschrift gemäß Anlage 35 zu § 63 GKWO.

**TO-Punkt 4:            Verschiedenes**

./.

gesehen:

Peter Kokocinski  
- Gemeindewahlleiter -

Stefan Gerlach  
- Protokollführer -

Sönke Körber  
- Amtsdirektor -